

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 758 - 758

*Richter, Ämilius Ludwig, Dr. der Theologie etc.:
Lehrbuch des katholischen und evangelischen
Kirchenrechts*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Jeder anerkennen, welcher sich den Inhalt der Kapitel, die der Verfasser in der Vorrede als vorzugsweise umgearbeitet bezeichnet, näher ansieht. Daß das Judenrecht und die Geschlechtsvormundschaft, weil sie dem geltenden Recht nicht mehr angehören, vollständig ausgeschieden sind, halten wir für richtig. Da der Verfasser ein Lehrbuch, und nicht eine historische Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute liefern will, muß die Entfernung des Abgestorbenen für förderlich gehalten werden. Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Verfasser diejenigen Rechtsinstitute, welche durch die neuere Territorial-Gesetzgebung in fast allen deutschen Staaten eine analoge Ausbildung erlangt haben, z. B. das Eigenthum und Pfandrecht an Immobilien, in einer spezielleren, die Bedürfnisse der Praxis mehr befriedigenden Weise zur Darstellung gebracht hätte. In den §§ 88, 89, 101 bis 104 wird die Geschichte dieser Rechtsinstitute sehr ausgiebig, die Dogmatik u. G. recht knapp dargestellt. Die zahlreichen Lehrbücher und Kommentare des preussischen Grundbuchrechts, welches ja nach der eigenen Angabe des Verfassers die Grundlage für das Recht in einer Reihe kleinerer Staaten bildet, sowie die werthvollen Bearbeitungen des Grundbuchrechts dieser kleineren Staaten, sind u. G. nicht ausreichend benutzt, so daß der Richterstand bei den vielen schwierigen Fragen dieser Rechtsmaterie wenig Anhalt und Belehrung aus dem Werke entnehmen kann. Daß eine andere Behandlung dieses Stoffes möglich ist, hat Stobbe bewiesen. Es mag aber richtig sein, daß eine Umarbeitung des Beseler'schen Werkes in dem angedeuteten Sinne zu der Eigenart desselben, welche ja so vielseitig anerkannt ist, wenig gepaßt hätte. Wir sind deshalb auch von der günstigen Aufnahme dieser vierten Auflage im juristischen Publikum überzeugt. R a s s o w.

43.

Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände verfaßt von Amilius Ludwig Richter, Dr. der Theologie und der Rechte, Geh. Ober-Regierungsrath und Prof. der Rechte zu Berlin. Achte Auflage, herausgegeben von Dr. Wilhelm Kahl, ord. Prof. der Rechte zu Erlangen. Siebente, achte und neunte (Schluß-) Lieferung. Leipzig 1884/5. Verlag von Bernhard Tauchnitz.

Wir haben Band XXIX S. 160 dieser Beiträge das Erscheinen der sechsten Lieferung des Richter'schen Kirchenrechts und den mit dieser Lieferung eingetretenen Wechsel in der Person des Herausgebers angezeigt. Wir sprechen unverhohlen unsere Freude darüber aus, daß es dem Professor Kahl gelungen ist, den Abschluß der achten Auflage innerhalb eines Zeitraums von wenig mehr als einem Jahre zu bewirken. Die Arbeit war eine sehr bedeutende. Denn obwohl Kahl überall bestrebt gewesen ist, in pietätvoller Weise das Richtersche Werk möglichst in seiner Eigenart zu erhalten, so machte doch der in den letzten Hefen zu erledigende Stoff erhebliche Umarbeitungen des früheren Textes nöthig. Wir verweisen als Belag namentlich auf die §§ 266 ff. über das Eherecht. Mit Recht sagt der Herausgeber, daß gegenwärtig die Einsicht in das Ganze des geltenden Eherechts nothwendig bedingt ist durch die Vorkenntniß des äußeren Herrschaftsbereichs der staatlichen Ehegesetzgebung. Bei der Darstellung der